

# Einladung

**SIEMENS**

Einladung  
zur Hauptversammlung der  
Siemens AG  
am 22. Januar 2004

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,  
wir laden Sie ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung  
der Siemens Aktiengesellschaft**

am Donnerstag, dem 22. Januar 2004, um 10.00 Uhr, in der Olympiahalle im Olympiapark, Coubertinplatz, 80809 München.

**Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 30. September 2003, der Lageberichte für die Siemens Aktiengesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2002/2003**

Diese Unterlagen können im Internet unter <http://www.siemens.com/hauptversammlung> und in den Geschäftsräumen am Sitz der Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, und Nonnendammallee 101, 13629 Berlin, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Siemens Aktiengesellschaft zur Ausschüttung einer Dividende**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bilanzgewinn der Siemens Aktiengesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2002/2003 beträgt Euro 979.952.931,10. Dieser Bilanzgewinn wird zur Ausschüttung einer Dividende von Euro 1,10 je dividendenberechtigter Stückaktie verwendet. Der aus dem Bilanzgewinn auf eigene Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2002/2003 für diesen Zeitraum zu entlasten.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2002/2003 für diesen Zeitraum zu entlasten.

**5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003/2004 die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt/Main, zu bestellen.

## 6. Beschlussfassung über eine Nachwahl zum Aufsichtsrat

Für das vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied, Herrn Dr. Hans-Dieter Wiedig, haben die Amtsgerichte Berlin-Charlottenburg und München am 10. bzw. 14. Juli 2003 Mr. Jerry I. Speyer zum Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre bestellt. Er soll nunmehr durch die Hauptversammlung zum Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt deshalb vor,

Mr. Jerry I. Speyer, New York,  
President and CEO of Tishman Speyer Properties,

für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Herrn Dr. Wiedig zum Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor,

Herrn Dr. Hans-Dieter Wiedig, Feldafing,  
Dipl.-Kaufmann,

zum Ersatzmitglied für Mr. Speyer mit der Maßgabe zu wählen, dass er Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn Mr. Speyer vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, und dass er die Stellung als Ersatzmitglied zurückerlangt, wenn die Hauptversammlung für den vorzeitig ausgeschiedenen Mr. Speyer eine Neuwahl vornimmt.

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen nach den §§ 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes und nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

## 7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Aufgrund des Auslaufens der in der letzten Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung soll der Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden. Neben dem direkten Kauf über die Börse und einem öffentlichen Kaufangebot soll die Siemens Aktiengesellschaft ihren Aktionären wiederum anbieten können, ihre Siemens-Aktien gegen Aktien der Infineon Technologies AG zu tauschen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird dazu ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn vom Hundert des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgenutzt werden, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

Die Ermächtigung wird am 01. März 2004 wirksam und gilt bis zum 21. Juli 2005. Die in der Hauptversammlung der Siemens Aktiengesellschaft am 23. Januar 2003 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Beginn der Wirksamkeit dieser neuen Ermächtigung.

- b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) als direkter Kauf über die Börse oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder (3) mittels eines öffentlichen Angebots auf Tausch von Aktien der Infineon Technologies AG, München („Infineon-Aktien“), gegen Aktien der Siemens Aktiengesellschaft.

- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien als direkter Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie der Siemens Aktiengesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.
- (2) Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot können (i) ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (ii) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten öffentlich aufgefordert werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

- (i) Wird ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht, so legt die Gesellschaft einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne je Aktie fest.

Der Kaufpreis bzw. die Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den maßgeblichen Wert einer Aktie der Siemens Aktiengesellschaft um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als Basis für die Bestimmung des maßgeblichen Wertes einer Aktie der Siemens Aktiengesellschaft ist dabei der durchschnittliche Schlusskurs der Aktien der Siemens Aktiengesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das formelle Angebot anzusetzen.

Das Angebot kann eine Annahmefrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots während der Annahmefrist erhebliche Kursabweichungen vom maßgeblichen Wert ergeben. Im Fall einer Anpassung wird der maßgebliche Wert nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Angebotsanpassung bestimmt.

Sofern das formelle Angebot überzeichnet ist, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angelegter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- (ii) Werden die Aktionäre von der Gesellschaft zur Abgabe von Angeboten, ihre Aktien zu verkaufen, öffentlich aufgefordert, so legt die Gesellschaft bei der Aufforderung eine Preisspanne fest, innerhalb derer die Aktionäre ihre Angebote abgeben können.

Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der Aktionäre der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den maßgeblichen Wert einer Aktie der Siemens Aktiengesellschaft um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

Als Basis für die Bestimmung des maßgeblichen Wertes einer Aktie der Siemens Aktiengesellschaft ist dabei der durchschnittliche Schlusskurs der Aktien der Siemens Aktiengesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag, an dem die Angebote von der Siemens Aktiengesellschaft angenommen werden, anzusetzen.

Die Aufforderung kann eine Angebotsfrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Preisspanne während der Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Aufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Kursabweichungen vom maßgeblichen Wert ergeben.

Sofern die Verkaufsangebote der Aktionäre die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Anzahl Aktien übersteigen, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angelegter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

(3) Beim Erwerb mittels eines öffentlichen Angebots auf Tausch von Infineon-Aktien gegen Aktien der Siemens Aktiengesellschaft können (i) ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (ii) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten öffentlich aufgefordert werden. Spitzenbeträge können in bar ausgeglichen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

(i) Wird ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht, so legt die Gesellschaft einen Tauschpreis oder eine Tauschpreisspanne fest.

Der Tauschpreis bzw. die Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Infineon-Aktien und rechnerischer Bruchteile (jeweils einschließlich etwaiger Spitzenbeträge, aber ohne Erwerbsnebenkosten) darf den maßgeblichen Wert einer Aktie der Siemens Aktiengesellschaft um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als Basis für die Berechnung des Tauschpreises bzw. der Tauschpreisspanne und des maßgeblichen Wertes einer Aktie der Siemens Aktiengesellschaft ist dabei jeweils der im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) ermittelte durchschnittliche Schlusskurs der Infineon-Aktien und der Aktien der Siemens Aktiengesellschaft an den letzten fünf Handelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das formelle Angebot anzusetzen.

Das Tauschangebot kann eine Annahmefrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Tauschpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots während der Annahmefrist erhebliche Kursabweichungen vom maßgeblichen Wert der Aktien ergeben. Im Fall einer Anpassung werden die maßgeblichen Preise bzw. Werte nach den entsprechenden Kursen am letzten Handelstag vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Angebotsanpassung bestimmt.

Sofern das Tauschangebot überzeichnet ist, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

(ii) Werden die Aktionäre von der Gesellschaft zur Abgabe von Angeboten, Aktien der Siemens Aktiengesellschaft gegen Infineon-Aktien einzutauschen, öffentlich aufgefordert, so legt die Gesellschaft bei der Aufforderung eine Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Infineon-Aktien und rechnerischer Bruchteile je Aktie der Siemens Aktiengesellschaft fest, innerhalb derer die Aktionäre ihre Angebote abgeben können.

Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Tauschangeboten der Aktionäre der endgültige Tauschpreis ermittelt. Dabei darf der Tauschpreis in Form einer oder mehrerer Infineon-Aktien und rechnerischer Bruchteile (jeweils einschließlich etwaiger Spitzenbeträge, aber ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Siemens Aktiengesellschaft um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

Als Basis für die Berechnung des Tauschpreises und des maßgeblichen Wertes einer Aktie der Siemens Aktiengesellschaft ist dabei jeweils der im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) ermittelte durchschnittliche Schlusskurs der Infineon-Aktien und der Aktien der Siemens Aktiengesellschaft an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag, an dem die Angebote von der Siemens Aktiengesellschaft angenommen werden, anzusetzen.

Die Tauschaufforderung kann eine Angebotsfrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Tauschpreisspanne während der Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Tauschaufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Kursabweichungen vom maßgeblichen Wert der Aktien ergeben.

Sofern die Tauschangebote der Aktionäre die von der Gesellschaft insgesamt zum Tausch vorgesehene Anzahl Aktien übersteigen, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:
- (1) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
  - (2) Sie können zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus den Siemens-Aktienoptionsplänen 1999 und 2001 in deren jeweils geltender Fassung gemäß den Hauptversammlungsbeschlüssen vom 18. Februar 1999 und 22. Februar 2001 verwendet werden. Diese Hauptversammlungsbeschlüsse liegen als Bestandteile der notariellen Niederschriften über diese Hauptversammlungen bei den Handelsregistern in Berlin und München zur Einsicht aus. Sie können außerdem in den Geschäftsräumen am Sitz der Siemens Aktiengesellschaft, Wiltelsbacherplatz 2, 80333 München, und Nonnendammallee 101, 13629 Berlin, sowie im Internet unter <http://www.siemens.com/hauptversammlung> eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.
  - (3) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb angeboten und übertragen werden.
  - (4) Sie können zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen eingeräumt wurden, verwendet werden. Insgesamt dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung übertragenen Aktien 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt ihrer Verwendung nicht übersteigen, sofern sie zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen) ausgegeben wurden, verwendet werden. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Zeitpunkt der Verwendung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Verwendung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.
- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:
- Sie können den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Aktiengesellschaft als aktienbasierte Vergütung mit einer Sperrfrist von nicht weniger als 2 Jahren übertragen werden. Die Einzelheiten der Aktienvergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt.
- e) Die Ermächtigungen unter lit. c) und d) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden.
  - f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigungen unter lit. c) (2) bis (4) und lit. d) verwendet werden.

## **8. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2004 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit und ohne Bezugsrecht und entsprechende Satzungsänderungen**

Die Gesellschaft verfügt derzeit neben dem Genehmigten Kapital zur Ausgabe an Mitarbeiter (Genehmigtes Kapital 2001/II) über die zwei Genehmigten Kapitalia 2001/I gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der Aktionäre und 2003 gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss. Die beiden letztgenannten Kapitalia sollen zur besseren Übersichtlichkeit zu einem neuen Genehmigten Kapital 2004 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss zusammengefasst und zugleich im Umfang erhöht werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 21. Januar 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal 600.000.000 Euro durch Ausgabe von bis zu 200.000.000 auf Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Bei Barkapitalerhöhungen ist den Aktionären ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die Aktien sollen von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen in folgenden Fällen auszuschließen,

- aa) um etwaige Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten,
- bb) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Optionschuldverschreibungen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,
- cc) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts) ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausnutzung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. zuzugeben sind.
- b) § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 11:
- „11. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 21. Januar 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal 600.000.000 Euro durch Ausgabe von bis zu 200.000.000 auf Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2004).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Bei Barkapitalerhöhungen ist den Aktionären ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die Aktien sollen von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen in folgenden Fällen auszuschließen,

- um etwaige Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten,
  - soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Optionsschuldverschreibungen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,
  - wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts) ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausnutzung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.“
- c) Die Genehmigten Kapitalia 2001/I und 2003 gemäß § 4 Abs. 6 und 9 der Satzung werden mit Wirksamkeit des Genehmigten Kapitals 2004 aufgehoben. Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung der Genehmigten Kapitalia 2001/I und 2003 gemäß § 4 Abs. 6 und 9 der Satzung so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebungen nach Eintragung des unter lit. a) und b) dieses Tagesordnungspunktes zu beschließenden Genehmigten Kapitals eingetragen werden.
- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2004 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

## 9. Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, zum Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Satzungsänderung

Die in der letztjährigen Hauptversammlung beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen ist zu einem Teil ausgenutzt worden. Um der Gesellschaft wieder einen ausreichenden Handlungsspielraum zu geben, sollen die bestehende Ermächtigung und das Bedingte Kapital 2003 durch eine neue Ermächtigung und ein neues Bedingtes Kapital 2004 ersetzt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 11.250.000.000 Euro mit Wandlungsrecht oder mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten auf bis zu 200.000.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Siemens Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 600.000.000 („Schuldverschreibungen“) zu begeben. Die Schuldverschreibungen sind gegen Bareinlagen auszugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, für von Konzerngesellschaften der Gesellschaft ausgegebene Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen und zur Erfüllung der mit diesen Schuldverschreibungen eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechte Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Ermächtigung gilt bis zum 21. Januar 2009. Die Schuldverschreibungen können einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilen begeben werden. Die einzelnen Teilschuldverschreibungen sind mit unter sich jeweils gleichrangigen Rechten und Pflichten zu versehen.
- b) Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag bzw. einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Teilschuldverschreibung entsprechen. Der Wandlungs-/Optionspreis darf 80 % des Kurses der Aktie der Siemens Aktiengesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse nicht unterschreiten. Maßgeblich dafür ist der Durchschnittsschlusskurs an den fünf Börsenhandelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Schuldverschreibungen bzw. über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten. Bei einem Bezugsrechtshandel sind die Schlusskurse an den Tagen des Bezugsrechtshandels mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels anzusetzen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Bedingungen der Schuldverschreibung festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der ausgebenden Konzerngesellschaften festzulegen. Die Bedingungen können dabei auch regeln,

- ob an Stelle der Erfüllung aus Bedingtem Kapital eigene Aktien der Siemens Aktiengesellschaft oder die Zahlung des Gegenwerts in Geld oder börsennotierten Wertpapieren angeboten wird,
- ob der Wandlungs-/Optionspreis oder das Umtauschverhältnis bei Begebung der Schuldverschreibungen festzulegen oder anhand zukünftiger Börsenkurse innerhalb einer festzulegenden Bandbreite zu ermitteln ist,
- ob und wie auf ein volles Umtauschverhältnis gerundet wird,
- ob eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich bei Spitzen festgesetzt wird,
- ob ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt werden kann, bis zu dem die Wandlungs-/Optionsrechte ausgeübt werden können oder müssen,
- in welcher Währung die Schuldverschreibungen begeben werden.

Die Schuldverschreibungen sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; dabei können sie auch an Kreditinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen,

- sofern der Ausgabepreis für eine Schuldverschreibung deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Summe der aufgrund von Schuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen) auszugebenden Aktien zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen oder veräußerten Aktien nicht 10 % des jeweiligen Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigen;
- soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- um den Inhabern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft zum Ausgleich von Verwässerungen des wirtschaftlichen Werts dieser Rechte Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte zustehen würden.

Sofern während der Laufzeit einer Schuldverschreibung Verwässerungen des wirtschaftlichen Werts der Wandlungs-/Optionsrechte eintreten und dafür keine Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden, werden diese Rechte nach näherer Maßgabe der der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Bedingungen – unbeschadet § 9 Abs. 1 AktG – entsprechend den für die jeweilige Verwässerung geltenden Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland wertwährend angepasst, soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist.

- c) Zur Bedienung von Wandlungs- und Optionsrechten aufgrund dieser und der von der Hauptversammlung am 23. Januar 2003 beschlossenen Ermächtigung wird das Grundkapital um Euro 733.527.750 durch Ausgabe von bis zu 244.509.250 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2004). Das Bedingte Kapital 2004 unterliegt folgenden Regelungen, die in § 4 der Satzung in Absatz 12 aufgenommen werden. § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 12:

„12. Das Grundkapital ist um bis zu Euro 733.527.750 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 244.509.250 auf Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigungen des Vorstands durch die Hauptversammlungen vom 23. Januar 2003 und vom 22. Januar 2004 von der Siemens Aktiengesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft bis zum 21. Januar 2009 begeben werden, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden (Bedingtes Kapital 2004).“

- d) Die von der Hauptversammlung am 23. Januar 2003 beschlossene Ermächtigung über die Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen und das bestehende Bedingte Kapital 2003 gem. § 4 Abs. 10 der Satzung werden mit Wirksamkeit des neuen Bedingten Kapitals 2004 aufgehoben. Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2003 gemäß § 4 Abs. 10 der Satzung so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung nach Eintragung des unter lit. c) dieses Tagesordnungspunktes zu beschließenden Bedingten Kapitals 2004 eingetragen wird.

## Berichte an die Hauptversammlung

### Kapitalstruktur der Siemens Aktiengesellschaft

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über das derzeitige Grundkapital und die möglichen Kapitalmaßnahmen unter Berücksichtigung der dieser Hauptversammlung vorgeschlagenen Ermächtigungen:

<b>Derzeitiges Grundkapital</b> (Stand Dezember 2003)		2.672.598.903 €	890.866.301 Stück	100%
<b>Kapitalia mit Bezugsrechtsausschluss</b>	Bedingtes Kapital für Abfindung der ehem. Nixdorf-Aktionäre	1.028.520 €	342.840 Stück	ca. 0,04%
	Bedingtes Kapital für Aktienoptionsplan 1999	44.587.272 €	14.862.424 Stück	ca. 1,67%
	Bedingtes Kapital für Aktienoptionsplan 2001	147.000.000 €	49.000.000 Stück	ca. 5,50%
	Genehmigtes Kapital 2001/II für Mitarbeiteraktien	66.630.000 €	22.210.000 Stück	ca. 2,49%
<b>Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss</b>	unter TOP 7 vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien für Aktienoptionen, Wandelschuldverschreibungen und Mitarbeiter	267.259.890 €	89.086.630 Stück	10%
	unter TOP 8 vorgeschlagenes Genehmigtes Kapital 2004 gegen Sacheinlagen oder Bareinlagen	600.000.000 €	200.000.000 Stück	ca. 22,45%
	unter TOP 9 vorgeschlagenes Bedingtes Kapital 2004 für Wandelschuldverschreibungen	733.527.750 € (davon 133.527.750 € für bereits ausgegebene Schuldverschreibungen)	244.509.250 Stück (davon 44.509.250 Stück für bereits ausgegebene Schuldverschreibungen)	ca. 27,45% (davon 10% mit Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss)

### Bericht zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Der Siemens Aktiengesellschaft soll auch in der diesjährigen Hauptversammlung wieder die Möglichkeit gegeben werden, eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb kann als direkter Kauf über die Börse, mittels eines öffentlichen Kaufangebots und in Form von Tauschangeboten in Infineon-Aktien, die von der Siemens Aktiengesellschaft im Bestand gehalten werden, durchgeführt werden. Das öffentliche Angebot auf Tausch gegen Infineon-Aktien stellt für die Aktionäre eine attraktive Variante zu den anderen Formen des Erwerbs eigener Aktien dar. Um ein Tauschverhältnis festzusetzen, das auf weit gestreute Akzeptanz im Markt stößt, können die Aktionäre aufgefordert werden, Angebote zum Tausch im Rahmen einer von der Gesellschaft gesetzten Spanne abzugeben. Dadurch soll auch eine spekulative Beeinflussung des Kurses der zu tausenden Infineon-Aktien begrenzt werden.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien zur Ausgabe im Rahmen des Siemens Aktienoptionsplans 1999 und des Siemens Aktienoptionsplans 2001 verwenden können. Diesem Zweck trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung.

Die Eckpunkte der Siemens Aktienoptionspläne 1999 und 2001 wurden von den Hauptversammlungen am 18. Februar 1999 und am 22. Februar 2001 beschlossen. Die beschlossenen Eckpunkte dieser Aktienoptionspläne liegen als Bestandteile der notariellen Niederschriften über diese Hauptversammlungen bei den Handelsregistern in Berlin und München zur Einsicht aus. Sie können außerdem in den Geschäftsräumen am Sitz der Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, und Nonnen-dammallee 101, 13629 Berlin, sowie im Internet unter <http://www.siemens.com/haupt-versammlung> eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

Ferner sollen erworbene eigene Aktien dazu verwendet werden können, sie Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen zum Erwerb anzubieten. Sie sollen im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsplänen auch zur Übertragung an die vorgenannten Mitarbeiter verwendet werden können. Die Entscheidung, ob den Mitarbeitern Aktien aus dem Genehmigten Kapital oder aus dem Bestand eigener Aktien angeboten bzw. übertragen werden, wird die Gesellschaft jeweils anhand der konkreten Liquiditäts- und Marktlage im Interesse der Aktionäre treffen.

Die erstmals aufgenommene Möglichkeit, eigene Aktien an Vorstandsmitglieder mit einer Sperrfrist von nicht weniger als 2 Jahren zuzuteilen, schafft als teilweisen Ersatz für Barvergütung und Aktienoptionen eine neue Vergütungsform, die die Mitglieder des Vorstands an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens bindet. Die Entscheidung über die Zuteilung trifft der Aufsichtsrat. Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht für Vorstandsmitglieder als variable Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre (Ziff. 4.2.3 Abs. 2 S. 1) vor.

Außerdem soll die Gesellschaft eigene Aktien zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen eingeräumt wurden, einsetzen oder ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

#### **Bericht zu Punkt 8 der Tagesordnung:**

Der Hauptversammlung wird die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2004 über insgesamt bis zu 600.000.000 Euro vorgeschlagen. Das neue Genehmigte Kapital 2004 soll dabei sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen. Insgesamt darf bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2004 der Gesamtbetrag nicht überschritten werden. Das neue Genehmigte Kapital 2004 soll dabei die bisher bestehenden Genehmigten Kapitalia 2001/I und 2003 ablösen. Die vorgeschlagene Höhe des neuen Genehmigten Kapitals von insgesamt bis zu 200.000.000 Stück neuen Aktien würde bei vollständiger Ausnutzung einer Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um rund 22,45 Prozent entsprechen. Die Höhe des neuen Genehmigten Kapitals soll sicherstellen, dass auch größere Akquisitionen – sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien – finanziert werden können.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2004 haben die Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen grundsätzlich ein Bezugsrecht. Die beantragte Ermächtigung sieht jedoch vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen kann. Der Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich dieser etwaigen Spitzenbeträge dient nur dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Außerdem kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung vorsehen. Solche Schuldverschreibungen sind zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt mit einem Verwässerungsschutzmechanismus ausgestattet, der vorsieht, dass den Inha-

bern oder Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Dies dient der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Außerdem soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und dabei entstehenden Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenkurs ermöglicht, so dass der bei Bezugsrechtsemissionen übliche Abschlag entfällt. Bei einem solchen Bezugsrechtsausschluss nahe am Börsenkurs darf die Barkapitalerhöhung im Zeitpunkt ihrer Ausübung 10 Prozent des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Dies trägt den Bedürfnissen der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung. Jeder Aktionär kann zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben. Auf diese 10 Prozentgrenze sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund von anderen Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden.

Bei Sachkapitalerhöhungen soll das Bezugsrecht in voller Höhe ausgeschlossen werden können. Die Siemens Aktiengesellschaft steht im globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, in den internationalen und regionalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch, kurzfristig Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Als Gegenleistung kann die Gewährung von Aktien zweckmäßig sein, um die Liquidität zu schonen oder den steuerlichen Rahmenbedingungen in bestimmten Ländern (wie z. B. in den USA) zu entsprechen. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe des Genehmigten Kapitals 2004 gegen Sacheinlagen soll der Siemens Aktiengesellschaft daher wiederum die Möglichkeit geben, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Siemens Aktiengesellschaft zur Erfüllung von Ansprüchen aus Vorbereitung, Durchführung, Vollzug oder Abwicklung von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Erwerbsvorgängen von Unternehmen oder Beteiligungen daran ohne Beanspruchung der Börse schnell und flexibel anbieten zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Sacheinlagen Rechnung.

Solche Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind national und international üblich. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2004 im Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre ist. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2004 berichten.

### **Bericht zu Punkt 9 der Tagesordnung:**

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Durch die Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) kann die Gesellschaft je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, um dem Unternehmen zinsgünstig Fremdkapital zukommen zu lassen. Die Hauptversammlung hat die Gesellschaft am 23. Januar 2003 ermächtigt, Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 5.000.000.000 Euro auf bis zu 89.000.000 Aktien der Siemens Aktiengesellschaft auszugeben. Von dieser Ermächtigung ist durch Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von 2.500.000.000 Euro auf bis zu 44.509.250 Stück Aktien Gebrauch gemacht worden. Um der Gesellschaft wiederum einen ausreichenden Spielraum zur Ausgabe von

Schuldverschreibungen zu geben, schlagen wir der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 9 vor, den Vorstand erneut zur Ausgabe von Schuldverschreibungen zu ermächtigen und ein entsprechendes Bedingtes Kapital 2004 zu beschließen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass Schuldverschreibungen über bis zu 11,25 Milliarden Euro mit Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Siemens Aktiengesellschaft ausgegeben werden können. Dafür sollen bis zu 200.000.000 Stück neue Aktien der Siemens Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 600.000.000 Euro zur Verfügung stehen. Bei vollständiger Ausnutzung dieser Ermächtigung würde dies eine Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um knapp 22,45 % bedeuten. Die Ermächtigung ist bis zum 21. Januar 2009 befristet. Für die zur Erfüllung nach dieser Ermächtigung möglicherweise auszugebenden Aktien soll ein Bedingtes Kapital 2004 geschaffen werden.

Die von der Hauptversammlung am 23. Januar 2003 ausgesprochene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen wird mit Wirksamkeit der neuen Ermächtigung nicht mehr weitergeführt; das Bedingte Kapital 2003 wird damit gelöscht. Da von der Ermächtigung bereits teilweise Gebrauch gemacht wurde, sieht das neu zu beschließende Bedingte Kapital 2004 vor, dass neben den aufgrund der neuen Ermächtigung möglicherweise auszugebenden Aktien auch solche Aktien ausgegeben werden können, die zur Erfüllung der aufgrund der alten Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen erforderlich werden können. Insgesamt soll das Bedingte Kapital 2004 demnach zur Ausgabe von bis zu 244.509.250 Stück auf den Namen lautenden Aktien der Siemens Aktiengesellschaft berechtigen, also insgesamt bis zu rund 27,45 % des derzeitigen Grundkapitals.

Die näheren Einzelheiten der Schuldverschreibungsbedingungen sind vom Vorstand festzulegen. Die Schuldverschreibungen können am Markt entweder in Form der Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder in Form einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten platziert werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag bzw. einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibung entsprechen. Der jeweils festzusetzende oder innerhalb einer festzulegenden Bandbreite anhand von zukünftigen Börsenkursen zu ermittelnde Wandlungs-/Optionspreis bzw. das Umtauschverhältnis für eine Aktie muss mindestens 80 % des Durchschnitts der Schlusskurse an den fünf XETRA-Börsenhandelstagen vor der Entscheidung des Vorstands über die Abgabe bzw. die Annahme eines Angebots entsprechen. Den Inhabern von Schuldverschreibungen soll auch die Möglichkeit geboten werden können, bei der Erfüllung der Schuldverschreibungen an Stelle von Aktien aus dem Bedingten Kapital eigene Aktien der Siemens Aktiengesellschaft, einen Barausgleich oder die Übereignung von börsennotierten Wertpapieren zu akzeptieren.

Grundsätzlich besteht ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen. Der Vorstand soll allerdings in einigen Fällen ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist danach zulässig, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dies kann zweckmäßig sein, um eine Schuldverschreibung schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Die Aktienmärkte sind in jüngerer Zeit deutlich volatil geworden. Die Erzielung eines möglichst hohen Emissionserlöses hängt daher in verstärktem Maße davon ab, ob auf Marktentwicklungen flexibel reagiert werden kann. Für die Gesellschaft günstige, möglichst marktnahe Konditionen können nur festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist. Sonst wäre, um die Attraktivität der Konditionen und damit die Erfolgchancen der Emission für den ganzen Angebotszeitraum sicherzustellen, ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich. Eine Emission mit Bezugsrecht der Aktionäre bedeutet jedoch, dass bis zum Ablauf der Bezugsfrist Unsicherheit besteht, in welchem Umfang Bezugsrechte ausgeübt werden und in welchem Umfang eine Platzierung bei außenstehenden Investoren stattfinden kann. Dies

erschwert eine erfolgreiche Platzierung. Deshalb kann ein Bezugsrechtsausschluss zweckmäßig sein, um eine Schuldverschreibung schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem theoretischen Marktwert ausgegeben werden. Dabei ist der theoretische Marktwert anhand von anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Börsenkurs so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Sie haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen im Wege eines Erwerbs der erforderlichen Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Die übrigen vorgeschlagenen Fälle des Bezugsrechtsausschlusses dienen lediglich dazu, die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu vereinfachen. Der Ausschluss bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und marktkonform, weil die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen zu hoch wären. Außerdem ist es üblich, dass den Inhabern bereits ausgegebener Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht im Falle einer weiteren teilweisen Ausnutzung der Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen zugestanden wird, damit der Wandlungs-/Optionspreis der bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen nicht nach den bestehenden Wandlungs-/Optionsbedingungen ermäßigt zu werden braucht (Verwässerungsschutz). Damit können die Schuldverschreibungen in mehreren Tranchen attraktiver platziert werden.

#### **Angaben über die unter Punkt 6 der Tagesordnung zur Wahl Vorgeschlagenen:**

**Jerry I. Speyer,**  
President and CEO of Tishman Speyer Properties

Keine mitteilungspflichtigen Mandate

**Dr. Hans-Dieter Wiedig,**  
Dipl.-Kaufmann

Keine mitteilungspflichtigen Mandate

#### **Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 AktG**

In folgendem Kreditinstitut ist ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft als Vorstandsmitglied tätig:

Deutsche Bank AG.

Ein Vorstandsmitglied der Siemens Aktiengesellschaft gehört dem Aufsichtsrat des folgenden inländischen Kreditinstituts an:

Dresdner Bank AG.

Folgende Kreditinstitute haben die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen:

Morgan Stanley & Co. Inc.  
Credit Suisse First Boston Intl.

Eine gemäß § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der Gesellschaft ist uns nicht mitgeteilt worden.

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 19 der Satzung und der Bestimmung durch den Vorstand die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis Freitag, dem 16. Januar 2004, bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich schriftlich bei der Siemens Aktiengesellschaft unter der Anschrift

Siemens Hauptversammlung 2004  
81033 München

oder elektronisch unter der Internetadresse

<http://www.siemens.com/hauptversammlung>

anmelden. Wir bitten Sie, Verständnis dafür zu haben, dass wir aufgrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahl der Anmeldungen zu unserer Hauptversammlung jedem Aktionär grundsätzlich nur eine Eintrittskarte zuschicken können. Zugleich bitten wir Sie, ohne Ihr Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung einschränken zu wollen, sich frühzeitig und nur dann anzumelden, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung ernsthaft beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich oder unter der oben genannten Internetadresse zu erteilen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Ihnen übersandten Unterlagen.

Als besonderen Service bieten wir Ihnen wieder an, dass Sie sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Auch diese Bevollmächtigung ist unter der oben genannten Internet-Adresse sowie mit den Ihnen übersandten Unterlagen möglich.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Eintrittskarten und Stimmkarten werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären oder Bevollmächtigten erteilt.

Inhaber von American Depositary Receipts (ADR) können ihre Anmeldungen, Eintrittskartenbestellungen und Vollmachtserteilungen über JP Morgan Chase, P.O. Box 43062, Providence, RI 02940-5115, USA, vornehmen.

Aktionäre können ihre Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung ausschließlich an

Siemens Aktiengesellschaft,  
Corporate Finance Treasury,  
Investor Relations (CFT 3),  
Wittelsbacherplatz 2,  
80333 München  
(Telefax-Nr. 089/636-32830)

oder per E-Mail an

[hv2004@siemens.com](mailto:hv2004@siemens.com)

richten. Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<http://www.siemens.com/hauptversammlung>

veröffentlichen. Dabei werden die bis zum 07. Januar 2004 bis 24.00 Uhr bei der oben genannten Adresse eingehenden Anträge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 07. Januar 2004 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Sie können die Reden des Aufsichtsrats- und des Vorstandsvorsitzenden direkt über das Internet (<http://www.siemens.com/hauptversammlung>) verfolgen. Die Abstimmungsergebnisse werden wir nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse unverzüglich bekannt geben.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 03. Dezember 2003 und im Bundesanzeiger vom gleichen Tag veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Siemens Aktiengesellschaft  
Der Vorstand

**SIEMENS**

Global network of innovation